

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

BMWKMS - I/10 (Medienangelegenheiten)
Concordiaplatz 2
1010 Wien
Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Mag. Sarah Schrott
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.576.688

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitäts-Journalismus-Förderungs- Gesetz geändert wird Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2026-0.213.872

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

Zur vorgeschlagenen Z 5 (§ 15a Abs. 2 Z 1 QJF-G):

Nach § 8 Abs. 2 RAO ist die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung (einschließlich der Rechtsberatung) in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, wobei die Berufsbefugnisse, die sich aus den österreichischen Berufsordnungen für Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker ergeben, hiedurch nicht berührt werden; unberührt davon bleiben daneben auch die in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse von Personen oder Vereinigungen zur sachlich begrenzten Parteienvertretung, der Wirkungsbereich von gesetzlichen Interessenvertretungen und von freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, die Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen, sowie in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen

Rechts eingeräumte Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen (§ 8 Abs. 3 RAO).

Zufolge der Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 15a Abs. 2 Z 1 QJF-G besteht ein Bedarf nach entsprechend „spezialisierter Rechtsberatung für Journalistinnen und Journalisten“ aus dem in jüngerer Zeit zu verzeichnenden Anstieg von Klagen, Klagsdrohungen gegen journalistisch tätige Personen oder auch SLAPP-Verfahren; eben dafür soll die vorgeschlagene Kontaktstelle „als erste Anlaufstelle funigieren“. Dies kommt aber im vorgeschlagenen Gesetzestext nicht zum Ausdruck, dieser sieht nur allgemein die „Rechtsberatung für Journalistinnen und Journalisten“ durch die Kontaktstelle vor; in dieser allgemeinen Form entspricht § 15a Abs. 2 Z 1 QJF-G nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 3 RAO („Befugnisse zur sachlich begrenzten Parteienvertretung“).

Der vorgeschlagene § 15a Abs. 2 Z 1 QJF-G ist insofern noch entsprechend weiter zu konkretisieren; folgende Formulierung darf vorgeschlagen werden:

„1. Rechtsberatung für Journalistinnen und Journalisten im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme aus ihrer journalistischen Tätigkeit“.

In den Erläuterungen könnte dazu klargestellt werden, dass sich diese Rechtsberatung auch auf Fälle einer bloß befürchteten oder angedrohten Inanspruchnahme aus der journalistischen Tätigkeit bezieht.

Darüber hinaus wäre im vierten Absatz der Erläuterungen zu § 15a Abs. 2 Z 1 QJF-G im Sinn der obigen Ausführungen noch die „Wortfolge „Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten“ durch „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ zu ersetzen, um auch hier den Vorgaben des § 8 Abs. 2 und 3 RAO zu entsprechen.

8. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt